



Landkreis **Diepholz**
Rechnungsprüfungsamt

B E R I C H T

**über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2014**

der

Stadt Diepholz

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	4
2	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Ziel der Prüfung	4
3	Haushalts- und Finanzwirtschaft	5
3.1	Ergebnisübertragung, Jahresabschluss 2013	5
3.2	Haushaltsplan	5
3.3	Vorbericht.....	6
4	Jahresabschluss	6
4.1	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	6
4.2	Allgemeines	7
4.3	Buchführung	7
4.4	Anordnungs- und Belegwesen.....	8
4.5	Internes Kontrollsystem	8
4.6	Steuerungsprozesse, Zielerreichung	9
4.7	Controlling.....	9
4.8	Kennzahlen	9
4.9	Kosten- und Leistungsrechnung	9
5	Feststellungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.....	10
5.1	Aktiva	11
5.2	Passiva	15
5.3	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	18
5.3.1	Bürgschaftsverpflichtungen	18
5.3.2	Investive Haushaltsausgabereste	19
5.3.3	In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen.....	20
5.3.4	Gestundete Beträge	20
6	Ergebnisrechnung	20
6.1	Allgemeines	20
6.2	Eckdaten/Jahresergebnis.....	21
6.3	Plan-Ist-Vergleich.....	21
6.4	Planabweichungen.....	22

7	Finanzrechnung.....	24
7.1	Allgemeines	24
7.2	Eckdaten/Jahresergebnis.....	25
7.3	Plan-Ist-Vergleich.....	25
7.4	Planabweichungen	26
8	Anhang	28
8.1	Rechenschaftsbericht.....	29
8.2	Anlagenübersicht.....	29
8.3	Schuldenübersicht.....	29
8.4	Forderungübersicht	30
8.5	Übersicht der Haushaltsreste	30
8.6	Nebenrechnungen	30
9	Kassenprüfung.....	30
10	Vergabewesen	31
11	Zusammenfassung der Prüfung.....	31
12	Prüfungsergebnis.....	31

1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag und Umfang der Prüfung ergeben sich aus §§ 155 und 156 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung.

2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Ziel der Prüfung

Von der Stadt Diepholz wurde der Jahresabschluss 2014 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wurde von Frau Lübbers in der Zeit vom 21.01.2016 – 02.09.2016 mit Unterbrechungen durchgeführt.

Gemäß § 156 Abs. 1 Satz 1 NKomVG galt es festzustellen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- ob bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren ist,
- ob das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses ist Voraussetzung für die Beschlussfassung des Rates über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung des Bürgermeisters.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Diepholz wurde am 30.09.2010 durch den Rat beschlossen.

Ziel der Prüfung ist der

- Nachweis der richtigen und vollständigen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune sowie der Analyse der Haushaltswirtschaft,
- Nachweis der richtigen und vollständigen Darstellung der Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlich durchgeführten Investitionen.

3 Haushalts- und Finanzwirtschaft

3.1 Ergebnisübertragung, Jahresabschluss 2013

Jahresabschluss 2013

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 schloss mit keinen Prüfbemerkungen ab. Der Bericht zum Jahresabschluss 2013 datiert vom 08.01.2015.

Seitens des RPA wurde bestätigt, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt Diepholz widerspiegelt.

Der Jahresabschluss 2013 ist Grundlage für den Haushalt 2014.

3.2 Haushaltsplan

In § 110 NKomVG legt der Gesetzgeber allgemeine Grundsätze fest, nach denen die gesamte Haushaltswirtschaft zu planen und zu führen ist.

Diese allgemeinen Grundsätze beziehen sich auf den gesamten Haushaltskreislauf (Planung, Ausführung, Kontrolle) und lauten:

- Die Gemeinde muss ihre stetige Aufgabenerfüllung sichern,
- sie muss ihre Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich führen,
- sie muss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im doppelten Rechnungsstil wirtschaften,
- der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

Grundlage für die Erfüllung der genannten Grundsätze ist der Haushaltsplan. Dieser wurde mit der Haushaltssatzung am 19.12.2013 durch den Rat der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2014 verabschiedet. Die Haushaltssatzung ist grundsätzlich genehmigungsfrei.

Genehmigungspflichtig sind:

- Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 120 Abs.2 NKomVG, nicht jedoch für Umschuldungen,
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind (§ 119 Abs. 4 NKomVG) und
- der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit übersteigt (§ 120 Abs. 2 NKomVG)

Die Stadt Diepholz hat den Höchstbetrag für Liquiditätskredite auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit belaufen sich laut Haushaltsplan 2014 auf 23.879.600,00 €

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde auf 1.091.000,00 € festgesetzt.

Die Genehmigung des Haushalts durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Diepholz erfolgte mit Schreiben vom 27.12.2013.

Die Bekanntmachung des Haushaltsplanes erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Diepholz vom 02.01.2014.

3.3 Vorbericht

Gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 GemHKVO ist der Vorbericht als Anlage zum Haushaltsplan verbindlich vorgeschrieben. Er hat zum einen die Aufgabe, die Öffentlichkeit und die Aufsichtsbehörde über die Finanzlage und die Finanzwirtschaft der Gemeinde zu informieren. Zum anderen zwingt er die Verwaltung, die finanzwirtschaftliche Entwicklung und die aus den finanzpolitischen Plänen zu erwartenden Folgen darzustellen. Da der Vorbericht an den Haushaltsplan gebunden ist, erhält die Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplanes die Gelegenheit in diesen Einsicht zu nehmen. So werden die Informationen über den Stand und die Entwicklung der kommunalen Haushaltswirtschaft an die Öffentlichkeit weitergegeben.

Die Stadt Diepholz hat ihrem Haushaltsplan einen Vorbericht beigelegt. In diesem werden die gesetzlich geforderten Informationen dargestellt und erläutert.

4 Jahresabschluss

4.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermitteln.

Er besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Gem. § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht, eine Übersicht der Haushaltsreste und eine Nebenrechnung über die Verwendung der gedeckten Abschreibungen beizufügen.

Gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest. Diese sogenannte Vollständigkeitserklärung hat der Bürgermeister der Stadt Diepholz mit Datum vom 31.03.2015 abgegeben.

Die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung wurden, soweit geprüft, ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

Der verbindliche Produkt- und Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurde grundsätzlich eingehalten. Für die eingerichteten Konten wurde gemäß § 35 Abs. 4 GemHKVO ein Kontenplan eingerichtet.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Jahresabschluss mit den gesetzlich geforderten Bestandteilen erstellt wurde. Damit sind die gesetzlich geforderten Formvorschriften eingehalten.

4.2 Allgemeines

Seit dem 01.01.2009 erfolgt bei der Stadt Diepholz die Haushaltswirtschaft und Kassenführung im Rechnungsstil der kommunalen Doppik. Damit gelten ab diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Regelungen der GemHKVO.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Zahlungsanweisung sowie der Buchführung und der Zahlungsabwicklung sind gem. § 41 Abs. 1 GemHKVO entsprechende Dienstanweisungen zu erlassen.

Die Stadt Diepholz hat folgende Dienstanweisungen erlassen:

- Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und Stadtkasse der Stadt Diepholz vom 30.06.2009,
- die Dienstanweisung der Stadt Diepholz über Kassenanordnungen vom 30.06.2009,
- die Dienstanweisung über Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagung, Erlass von Forderungen sowie Vergleiche der Stadt Diepholz vom 30.06.2009
- die Dienstanweisung über die Regelung von Barzahlungsgeschäften außerhalb der Stadtkasse vom 05.09.2012
- die Dienstanweisung der Stadt Diepholz zur Rechnungs- und Vorjahresabgrenzung vom 01.11.2012

4.3 Buchführung

Das seit dem 01.01.2009 verwendete Buchführungsprogramm C.I.P. Kommunal ist am 07.07.2009 vom Bürgermeister freigegeben worden. Das Programm C.I.P. Kommunal Version 4.2 wurde vom TÜV Informationstechnik Nord bis zum 31.01.2015 zertifiziert (Zertifikat vom 20.01.2012).

Das Buchungsgeschäft wird, wie bereits im kameralen Verfahren, grundsätzlich dezentral erledigt. In der Kämmererei werden die zentral zu erledigenden Aufgaben (u. a. Jahresabschlussbuchungen) wahrgenommen. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgt durch die Stadtkasse.

Die Buchführung entspricht nach den Prüffeststellungen den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Die in der Dienstanweisung vom 30.06.2009 getroffenen Regelungen werden eingehalten.

4.4 Anordnungs- und Belegwesen

Im Rahmen der Kassenprüfung 2014 wurde eine stichprobenweise Prüfung der Kassenbelege durchgeführt.

Soweit geprüft, haben sich keine nennenswerten Beanstandungen ergeben. Die Buchungen waren ausreichend begründet und belegt.

4.5 Internes Kontrollsystem

Ein Internes Kontrollsystem (IKS) ist die Gesamtheit aller Kontrollen, Maßnahmen und Regelungen, die unter anderem der Sicherung von Vermögen und Informationen gegen Verluste und der Bereitstellung verlässlicher, vollständiger und zeitnaher Aufzeichnungen für das Rechnungswesen und aus dem Rechnungswesen dient. In Zusammenhang mit der Finanzsoftware soll das IKS den Buchführungspflichtigen dahingehend unterstützen, die Gesetz- und Satzungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss sicherzustellen und sich einen Überblick über seine wirtschaftliche Lage zu verschaffen.

Gibt es ein funktionierendes Internes Kontrollsystem sinkt die Wahrscheinlichkeit (=das Risiko) von unrichtigen Aussagen im Jahresabschluss mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Aufgabe bzw. Ziel eines internen Kontrollsystems sollte

- die Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit,
- die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung,
- die Einhaltung der für die Stadt maßgeblichen rechtlichen Vorschriften

sein.

Das Interne Kontrollsystem kann durch organisatorische Sicherungsmaßnahmen, durch Kontrollen und durch eine interne Revision sichergestellt werden.

Bei der Stadt Diepholz wird ein solches Kontrollsystem teilweise eingesetzt.

Die Sicherung der Wirksam- und Wirtschaftlichkeit wird durch eine stetige Weiterentwicklung der Kosten- und Leistungsrechnung sichergestellt. So soll eine stetige Steigerung der Zielerreichung und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung erreicht werden.

Für die Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung sorgt die Stadt Diepholz durch qualifiziertes Personal und eine entsprechende technische Ausstattung.

Außerdem sind die Arbeitsabläufe in den Dienstanweisungen geregelt und stellen so sicher, dass eine einheitliche und gut strukturierte Aufgabenwahrnehmung gewährleistet ist.

4.6 Steuerungsprozesse, Zielerreichung

Gem. § 21 Abs. 1 GemHKVO setzt die Gemeinde zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und nach den örtlichen Bedürfnissen insbesondere die Kosten- und Leistungsrechnung und das Controlling mit einem unterjährigem Berichtswesen ein.

Der § 21 Abs. 2 GemHKVO konkretisiert hierzu, dass Ziele und Kennzahlen zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden sollen.

4.7 Controlling

Gem. § 21 GemHKVO soll die Gemeinde zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung ein Controlling mit unterjährigem Berichtswesen einsetzen.

Hinsichtlich der verwaltungsinternen Steuerungsmaßnahmen wurde bei der Stadt Diepholz ein Controlling mit einem unterstützenden Berichtswesen installiert.

Die Stadt Diepholz erstellt Quartalsberichte, die der Politik in den zuständigen Gremien zur Kenntnis vorgelegt und in den Sitzungen erläutert werden. So haben die Entscheidungsträger jederzeit die Möglichkeit aktuelle Informationen über die finanzielle Lage zu erhalten.

In diesen Berichten werden insbesondere die aktuellen investiven Maßnahmen erörtert sowie ausführliche Informationen zum Sachstand, den bisher angefallenen Kosten und dem weiteren Vorgehen bei der jeweiligen Maßnahme gegeben.

4.8 Kennzahlen

Für die Kommunen in Niedersachsen hat das Ministerium für Inneres in einem Kennzahlenerlass eine Auswahl an Kennzahlen festgelegt, die im Rahmen der Anzeige und Genehmigungspflicht über relevante Sachverhalte und Entwicklungen informieren sollen.

Bei der Stadt Diepholz werden diese Kennzahlen erhoben.

Zur weiteren Analyse des Jahresabschlusses gibt es in Niedersachsen noch keine einheitlichen Kennzahlen-Sets die eine Vergleichbarkeit der Kommunen untereinander möglich machen. So wertet die Stadt Diepholz die gebildeten Kennzahlen über Zeitvergleiche aus um so Rückschlüsse auf die finanzielle Lage zu ziehen.

4.9 Kosten- und Leistungsrechnung

Ebenso wie ein Controlling hat die Gemeinde gem. § 21 GemHKVO eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) einzuführen.

Hier sollen sämtliche Produkte einer Gemeinde mit den dazu benötigten Ressourcen dargestellt werden. Der § 59 Nr. 31 GemHKVO definiert hierzu, dass die KLR ein Verfahren ist, in dem die Kosten und die Leistung erfasst und nach Kostenarten verursachergerecht zum Zweck spezieller Auswertungen auf die Kostenstellen verteilt und Kostenträgern zugeordnet werden können.

Bei der Stadt Diepholz wurde eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt.

5 Feststellungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

Die erste Eröffnungsbilanz der Stadt Diepholz vom 01.01.2009, sowie die bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz angewandten und im Bilanzierungshandbuch dokumentierten Bewertungen und Bewertungsvereinfachungen, wurden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz geprüft.

Im Haushaltsjahr 2014 diente das Bilanzierungshandbuch der Stadt Diepholz, das mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz aufgestellt wurde, weiterhin als Grundlage für die auf die Posten der Ergebnisrechnung, sowie der Vermögensrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Veränderungen oder Ergänzungen im Jahr 2014 werden in einer Ergänzung zum Bilanzierungshandbuch dargestellt, bei den Veränderungen handelt es sich um die Nacherfassung eines Grundstückes, welches sich bereits vor dem 01.01.2009 im Vermögen der Stadt Diepholz befunden hat. Das Grundstück wurde im Jahr 2014 gegen Reinvermögen eingebucht.

Eine detaillierte Darstellung der gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde in der Eröffnungsbilanz vorgenommen. Es gilt der Grundsatz der formellen und materiellen Bilanzkontinuität.

Sämtliche Anlagegüter des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens wurden durch den Anlagespiegel nachgewiesen.

5.1 Aktiva

Nachstehend sind zunächst die wertmäßig belegten Bilanzpositionen der Aktivseite in Gliederungsabschnitten mit den Prüfungsergebnissen dargestellt; im anschließenden Berichtsteil 5.2 folgen die Bilanzpositionen der Passivseite.

Immaterielles Vermögen

Immaterielles Vermögen		31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Pos	Bezeichnung	€		
1.2.	Lizenzen	106.350,06	119.226,58	-12.876,52
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	7.319.215,54	6.285.329,21	+1.033.886,33
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	8.535,56	9.148,89	-613,33
Summe		7.434.101,16	6.413.704,68	+1.020.396,48

Zu den Lizenzen gehören die von der Kommune gekauften Lizenzen der eingesetzten EDV-Software. Zwar wurden im Jahr 2014 von der Stadt Diepholz in diesem Bereich neue Anschaffungen getätigt, jedoch hat sich der Restbuchwert, bedingt durch den Werteverzehr, um rd. 12.800 € verringert.

Im Bereich der geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse ergab sich im Haushaltsjahr 2014 eine Veränderung von 1.033.886,33 €. Der Zuwachs ist in der Hauptsache auf die Auszahlungen für Maßnahmen der „Sozialen Stadt“ zurückzuführen. Darüber hinaus wurden Zuschüsse an die Private Hochschule für Wirtschaft und Technik (PHWT), die Wirtschaftsförderungsgesellschaft, den Landkreis Diepholz, die Flurbereinigungsgesellschaft für Wegebaumaßnahmen sowie an Vereine und Verbände aktiviert.

Das immaterielle Vermögen ist, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Sachvermögen

Sachvermögen		31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.263.599,79	7.283.891,96	-20.292,17
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16.613.864,12	16.661.577,24	-47.713,12
2.3	Infrastrukturvermögen	47.810.344,02	46.902.066,99	+908.277,03
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	1,00	560,00	-559,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	27.934,57	27.934,57	0,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.417.652,88	1.563.960,96	-146.308,08
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.547.020,36	1.617.958,55	-70.938,19
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	746.485,32	624.470,94	+122.014,38
Summe		75.426.902,06	74.682.421,21	+744.480,85

Sämtliche Zu- und Abgänge des Sachvermögens werden in der Anlagenübersicht dargestellt. Die Einzelwerte der Position „Anlagen im Bau“ werden im Jahresabschluss der Stadt Diepholz separat dargestellt.

Die Prüfung erfolgte anhand der vorgelegten Anlagenlisten.

Es wurden stichprobenhaft die Zu- bzw. Abgänge des Anlagevermögens überprüft.

Hierzu wurden Maßnahmen anhand der vorliegenden Akten überprüft.

Im Bereich des Infrastrukturvermögens fand ein Vermögenszuwachs in Höhe von rd. 908.000 € statt. Maßgeblich hierfür ist im Wesentlichen die Aktivierung der Erschließungsstraßen in den Baugebieten „An der Schule“ und „Triftweg-West“. Weiterhin erfolgte die Übernahme von abgestuften Grundstücken im Bereich der B51 in die Anlagenbuchhaltung.

Der Werteverzehr von rd. 146.000 € im Bereich „Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge“ ist im Wesentlichen, trotz der Aktivierung eines erworbenen Kommunal schleppers, auf die Abschreibungen im laufenden Haushaltsjahr zurückzuführen. Im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung begründet sich der Werteverzehr von rd. 71.000 € hauptsächlich in den Abschreibungen, welche höher sind als die Reininvestitionen in diesem Bereich.

Das Sachvermögen ist, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Finanzvermögen

Finanzvermögen		31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	4.465.000,00	4.465.000,00	0,00
3.2	Beteiligungen	554.450,00	554.450,00	0,00
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	5.112,92	5.112,92	0,00
3.4	Ausleihungen	949.034,42	1.265.575,73	-316.541,31
3.5	Wertpapiere	2.610.057,72	2.300.057,72	+310.000,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	123.297,96	112.206,33	+11.091,63
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	39.393,26	68.022,36	-28.629,10
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	19.883,65	80.579,39	-60.695,74
3.9	sonstige Vermögensgegenstände	67.620,33	65.099,83	+2.520,50
Summe		8.833.850,26	8.916.104,28	-82.254,02

Gem. § 54 Abs. 2 GemHKVO gehört zum Finanzvermögen sowohl langfristig als auch kurzfristig zum Betrieb der Gemeinde dienendes Vermögen.

Wesentliche Veränderungen gab es hier in folgenden Bereichen:

Ausleihungen

Bedingt durch eine Rückzahlung von rd. 316.000 € sind die Ausleihungen gesunken.

Wertpapiere

Der Wert der Wertpapiere hat sich um 310.000 € erhöht, da der rückgezahlte Betrag der Ausleihungen direkt als Finanzvermögen angelegt wurde.

Öffentlich rechtliche Forderungen

Im Rahmen der Prüfung wurden die offenen Posten stichprobenhaft geprüft.

Forderungen sind zum Jahresende durch die Stadt auf ein Ausfallrisiko zu überprüfen, damit diese Beträge das Jahresergebnis nicht unrealistisch beeinflussen.

Dabei sind die Forderungen in drei Gruppen einzuteilen:

- vollwertige und sichere (werthaltige) Forderungen bei denen der Zahlungseingang mit Sicherheit zu erwarten ist,
- zweifelhafte (dubiose) Forderungen für die ein vollständiger oder teilweiser Ausfall des Zahlungseingangs zu erwarten ist, weil z.B. bereits Zahlungen ausgefallen sind, die Forderung niedergeschlagen wurde oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde,
- uneinbringliche Forderungen deren Zahlungseingang ganz sicher ausbleiben wird, da z.B. eine Pfändung erfolglos war, ein Insolvenzverfahren abgeschlossen wurde, der Schuldner nicht mehr zu ermitteln ist, die Verjährung eingetreten ist oder ein Erlass ausgesprochen wurde.

Nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung sind die zweifelhaften und uneinbringlichen Forderungen zum Bilanzstichtag festzustellen und durch Wertberichtigungen zu korrigieren. Nach dem Vorsichtsprinzip müssen uneinbringliche Forderungen vollständig und zweifelhafte Forderungen bis auf die Höhe des wahrscheinlichen Zahlungseingangs berichtigt werden.

Die Stadt Diepholz hat ihre Forderungen zum Jahresende überprüft und einen Wertberichtigungsspiegel aufgestellt.

Privatrechtliche Forderungen

Im Vergleich zum Vorjahr sind die privatrechtlichen Forderungen um rd. 60.000 € gesunken. Maßgeblich für diese Senkung ist ein Grundstücksverkauf von rd. 47.800 €

Das Finanzvermögen ist, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Liquide Mittel

	Liquide Mittel	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
4	Liquide Mittel	6.861.616,36	6.299.257,92	+562.358,44

Gem. § 59 Nr. 34 GemHKVO bestehen die liquiden Mittel aus dem Bargeld, den Guthaben auf den laufenden Konten bei Kreditinstituten, Schecks und Geldanlagen aus dem Kassenbestand.

Der Bestand der liquiden Mittel hat sich im Vergleich zur Eröffnungsbilanz 2014 um rd. 562.000 € erhöht. Die Einzahlungen konnten im Jahr 2014 die Auszahlungen decken.

Die liquiden Mittel wurden anhand des Tagesabschlusses vom 30.12.2014 und der dazu gehörenden Kontoauszüge nachgewiesen.

Die liquiden Mittel sind, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

	Aktive Rechnungsabgrenzung	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
5	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	119.660,00	110.370,00	+9.290,00

Gem. § 49 Abs. 1 GemHKVO sind Ausgaben, die vor dem Abschlusstag geleistet werden und Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als „Aktive Rechnungsabgrenzungsposten“ darzustellen.

Die größten Positionen bei den „Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten“ sind die Versorgungsumlage in Höhe von rd. 74.600 € und die Beihilfen mit rd. 18.800 €. Im Gegensatz zum letzten Haushaltsjahr wurden die „Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten“ um rd. 9.000 € reduziert.

Die „Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten“ sind, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

5.2 Passiva**Nettoposition**

Nettoposition		31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
1.1	Basis-Reinvermögen	45.618.325,96	44.945.056,17	+673.269,79
1.2	Rücklagen	7.019.927,81	6.966.702,08	+53.225,73
1.3	Jahresergebnis	264.925,18	53.225,73	+211.699,45
1.4	Sonderposten	26.665.502,31	27.023.565,61	-358.063,30
Summe		79.568.681,26	78.988.549,59	+580.131,67

In der Gesamtbetrachtung hat sich die Nettoposition im Haushaltsjahr 2014 um 580.131,67 € erhöht.

Das Jahresergebnis stellt den Saldo des Ergebnishaushaltes dar. Es macht deutlich, dass das Haushaltsjahr erfolgreicher war, als es in der Planung angenommen wurde.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung wurde von einem Fehlbetrag von 881.300,00 € ausgegangen.

Zum Jahresende wurde ein Überschuss in Höhe von 264.925,18 € ausgewiesen, welcher hauptsächlich den hohen Erträgen aus Steuern und ähnlichen Abgaben zu verdanken ist. Der Überschuss soll in die jeweilige Rücklage eingestellt werden.

Die Sonderposten haben sich im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr um rd. 358.000,00 € verringert. Bedingt ist diese Verringerung durch die Auflösung der Sonderposten entsprechend des abbeschriebenen Vermögens. Im Bereich der Beiträge und ähnlichen Entgelte erfolgte durch die Verkäufe von Grundstücken im Baugebiet Fladderstraße-Nord ein Anstieg der Sonderposten.

Die Nettoposition ist, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Schulden

Schulden		31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
2.1	Geldschulden	619.893,05	671.432,93	-51.539,88
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	-70.369,73	103.374,35	-173.744,08
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	277.643,93	-256.600,33	+534.244,26
Summe		827.167,25	518.206,95	+308.960,30

Geldschulden

Zu den Geldschulden in der Bilanz gehören die Anleihen, Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten und Verbindlichkeiten aus sonstigen Geldschulden.

Die Geldschulden haben sich um rd. 51.540 € verringert.

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung

Hier sind solche Verbindlichkeiten auszuweisen, für die am Bilanzstichtag Rechnungen vorliegen, jedoch noch keine Zahlung erfolgt ist.

Der Betrag der Verbindlichkeiten hat sich im Vergleich zum Vorjahr erheblich verringert. Ausschlaggebend für den negativen Betrag war eine Erstattung des Energieversorgers für das Jahr 2014. Die Abrechnung dieser Nebenkosten erfolgt im Haushaltsjahr 2015, zur Rechnungsabgrenzung erfolgte im Haushaltsjahr 2014 eine negative Buchung.

Sonstige Verbindlichkeiten

Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören durchlaufende Posten, abzuführende Gewerbesteuer, empfangene Anzahlungen und andere sonstige Verbindlichkeiten.

Der Betrag dieser Verbindlichkeiten hat sich um rd. 534.000,00 € auf 277.643,93 € erhöht.

Die Erhöhung resultiert aus einer im Jahr 2014 für das Jahr 2013 empfangenen Erstattung der Gewerbesteuermulage in Höhe von 259.164,00 € sowie einer Gewerbesteuernachzahlung für das Jahr 2014 in Höhe von 275.374,00 €, welche in 2014 gebucht, jedoch erst im Folgejahr zur Auszahlung gekommen ist.

Aus der Erstattung für 2013 und der Nachzahlung für 2014 ergibt sich somit ein Unterschied von rd. 534.000,00 €

Die noch offenen Verbindlichkeiten wurden anhand eines Kontoauszuges nachgewiesen.

Die Schulden sind, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Rückstellungen

Rückstellungen		31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	7.951.847,00	7.597.796,00	+354.051,00
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	811.100,00	951.600,00	-140.500,00
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	199.400,00	110.000,00	+89.400,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	7.789.300,00	6.809.300,00	+980.000,00
3.8	Andere Rückstellungen	1.502.599,55	1.424.299,55	+78.300,00
Summe		18.254.246,55	16.892.995,55	+1.361.251,00

Die Pflicht, Rückstellungen für die in der Aufstellung genannten Positionen zu bilden, ergibt sich aus § 123 Abs. 2 NKomVG i.V. m. § 43 Abs. 1 GemHKVO.

Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Die Stadt Diepholz hat Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen auf Basis einer Vorausberechnung der Niedersächsischen Versorgungskasse gebildet.

Der im Vergleich zu den Vorjahren hohe Betrag der Zuführung ist dadurch bedingt, dass die Besoldungserhöhungen für die Jahre 2015 und 2016 bereits von der Niedersächsischen Versorgungskasse mit eingerechnet wurden und somit auch mit abzubilden sind. Es wurde den Kommunen freigestellt, die Einbuchungen bereits für das Jahr 2014 vorzunehmen oder erst in den Folgejahren durchzuführen, in denen die entsprechenden Anpassungen eintreten.

Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Hier sind Rückstellungen für Maßnahmen der Altersteilzeit und für nicht genommenen Urlaub und Überstunden auszuweisen.

Die Rückstellungen für Urlaub und Überstunden wurden aufgrund einer Durchschnittsberechnung in die Bilanz eingestellt. Die Berechnung der Rückstellungen für Altersteilzeit wurde anhand der bestehenden Verträge zur Altersteilzeit durchgeführt. Die Stadt Diepholz hat mit Hilfe einer Datei eine Übersicht erstellt aus der zu ersehen ist, zu welchem Zeitpunkt die Rückstellungen gebildet und wieder aufgelöst werden.

Diese Liste bietet einen Komplettüberblick über die Entwicklung der Beträge für die Rückstellungen der Altersteilzeit in den nächsten Jahren.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen

Die Stadt Diepholz hat in diesem Bereich Rückstellungen für Maßnahmen gebildet, die im Jahr 2014 begonnen wurden aber nicht abgeschlossen sind. Eine Aufstellung der Maßnahmen ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen.

Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen

Bedingt durch hohe Gewerbesteuerzahlungen im vierten Quartal 2014 war ein Anstieg der Steuerkraft für die Berechnung der Kreisumlage 2016 zu verzeichnen. Da die Ergebnisrechnung 2014 es zugelassen hat wurde eine Zuführung in die Rückstellung für den Finanzausgleich in Höhe von 980.000 € eingebucht. Die erhöhte Kreisumlage 2016 konnte so abgefangen werden.

Andere Rückstellungen

Hier wurden Mittel zur Begleichung von Unterhaltungsmaßnahmen, welche bereits zum Teil in Auftrag gegeben wurden, eingebucht.

Die Rückstellungen sind für unterschiedliche Bereiche gebildet und in einem Kontenblatt nachgewiesen.

Die Rückstellungen sind, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

	Passive Rechnungsabgrenzung	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
4	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	26.034,78	22.106,00	+3.928,78

Gem. § 49 Abs. 4 GemHKVO müssen zweckgebundene Erträge, die nicht dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind, auf der Passivseite der Bilanz als „Passive Rechnungsabgrenzungsposten“ ausgewiesen werden, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Als „Passive Rechnungsabgrenzungsposten“ werden solche Beträge ausgewiesen, die vor dem Bilanzstichtag eingegangen sind, aber nach ihrem wirtschaftlichen Entstehungsgrund als Ertrag dem nächsten Haushaltsjahr zuzuordnen sind.

Die Stadt Diepholz hat in der Bilanz einen Betrag in Höhe von 26.034,78 € als „Passive Rechnungsabgrenzungsposten“ ausgewiesen.

Die „Passiven Rechnungsabgrenzungsposten“ sind, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

5.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Gem. § 54 Abs. 5 GemHKVO sind unter der Bilanz die „Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre“ zu vermerken, die nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Insbesondere sind dies Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag zusammengefasst angegeben werden.

Folgende Positionen wurden unter der Bilanz ausgewiesen:

Art	Betrag €
Bürgschaftsverpflichtungen	3.498.240,56
Investive Haushaltsausgabereste	4.312.936,19
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00
Gestundete Beträge	13.649,50

5.3.1 Bürgschaftsverpflichtungen

Gem. § 121 Abs. 4 NKomVG sind Bürgschaften, Gewährleistungsverträge etc. mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, die die Gemeinde zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaues eingeht, im Vorbericht zu erläutern.

Die Stadt Diepholz hat Bürgschaften in Höhe von 3.498.240,56 € übernommen.

Die einzelnen Bürgschaften wurden in einer Excel-Tabelle dargestellt. Aus dieser Liste gehen auch die Darlehenssumme und der Bestand am 26.01.2015 hervor.

5.3.2 Investive Haushaltsausgabereste

Eine zeitliche Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln dient der Förderung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung. Oftmals stellt sich erst am Ende eines Haushaltsjahres heraus, dass geplante Maßnahmen im ablaufenden Jahr nicht mehr realisiert werden können, die Haushaltsmittel dafür aber im Folgejahr benötigt werden.

Für investive Maßnahmen hat die Stadt Diepholz Haushaltsreste für folgende Projekte gebildet (Maßnahmen ab 50.000,00 €):

Prod.	Sachk.	Projekt	Bezeichnung	Betrag	Begründung
11105	0190000	019-02	Grunderwerb für Gewerbebereiche	234.000,00 €	Evtl. Ausübung Vorkaufsrecht Steinfelder Straße
11105	0190000	019-03	Grunderwerb allg. Grund- und Sondervermögen	60.000,00 €	Evtl. Ausübung Vorkaufsrecht Bahnhofstraße 1
57100	0040017	004-05	Wirtschaftsfördermittel für Unternehmen	116.000,00 €	Förderzusagen wurden bereits erteilt
57100	0040017	039-02	Breitbandverkabelung	52.785,00 €	Lfd. Ausbau durch die Telekom
12600	0910000	061-05	Erwerb Drehleiter OFW Diepholz	320.000,00 €	Auftrag noch offen, Restmittel in 2015
36601	0242000	024-01	Aufbauten auf Spielplatz Müntepark	56.000,00 €	Wasserspielplatz Maßnahme 2015
51100	0040018	004-04	Zuweisungen für übrige Bereiche/“Soziale Stadt“	486.188,38 €	Mittel f. Maßnahmen Soziale Stadt
53800	071000		Betriebsvorrichtungen/ technische Einrichtung	94.000,00 €	Auftrag Ern. Belüftungskerzen reserviert
53800	096000	035-33	Teilausbau Willenberg-Süd (Soziale Stadt)	66.800,00 €	Ausbauauftrag noch offen
53801	0960000	035-33	Teilausbau Willenberg-Süd (Soziale Stadt)	59.000,00 €	Nichtförderfähige Kosten NSW-Kanal
54100	0960000	032-01	Bau eines Bahnhoftunnels	1.293.608,60 €	Noch keine Abrechnung mit der Bahn
54100	0960000	035-29	Erschließung Baugebiet Fladderstraße	140.835,03 €	Offene Aufträge und Mehrkosten
54500	0350000	035-15	Sanierung der Pilzleuchten	57.028,00 €	f. weitere Energieeinsparmaßnahmen in 2015
57110	0960000	035-11	Teilerschließung Baugebiet Kielweg	496.276,71 €	Offene Aufträge Ausbau Planstraße A
57310	0610000	061-02	Erwerb v. Fahrzeugen für den Bauhof	151.661,90 €	f. Erw. LKW; wurde 2015 nicht geliefert

5.3.3 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen

Für das Jahr 2014 hat die Stadt Diepholz im Haushaltsplan 1.091.000,00 € als Verpflichtungsermächtigungen eingestellt.

In Anspruch genommen wurde im Jahr 2014 ein Betrag in Höhe von 0,00 €

5.3.4 Gestundete Beträge

Unter der Bilanz wurden weiterhin 13.649,50 € an gestundeten Beträgen dargestellt.

Eine Liste mit den Schuldnern und den Informationen über den Stundungsbetrag, die zu zahlenden Raten und weiteren Erläuterungen sind dem Jahresabschluss beigelegt.

6 Ergebnisrechnung

6.1 Allgemeines

Im NKR werden gemäß § 50 Abs. 1 GemHKVO in der Ergebnisrechnung alle dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt.

Die Ergebnisrechnung ähnelt der im Handelsrecht vorgeschriebenen Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Ergebnisrechnung ist der Kern des kommunalen Haushalts, denn sie bildet:

- Die ordentlichen Erträge und Aufwendungen für den laufenden Verwaltungsbetrieb, also das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch des Haushaltsjahres,
- den sich aus den ordentlichen und außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen ergebenden Überschuss oder Fehlbetrag,
- die getrennt auszuweisenden außerordentlichen Erträge und Aufwendungen, wozu auch die Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerung und nachgeholte Rückstellungen zählen

ab.

In der Ergebnisrechnung werden die Aufwendungen und Erträge grundsätzlich in der Periode gebucht, in der sie verursacht worden sind.

Das ordentliche Ergebnis wird in den Kontenklassen 3 (Erträge) und 4 (Aufwendungen) gebucht. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen werden in der Kontenklasse 5 nachgewiesen.

6.2 Eckdaten/Jahresergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ansatz 2014	Abweichung
	€			
Ordentliche Erträge	26.250.831,81	27.366.687,69	25.729.100,00	1.637.587,69
./. ordentliche Aufwendungen	26.249.676,08	27.364.609,56	26.610.400,00	754.209,56
= ordentliches Ergebnis	1.155,73	2.078,13	-881.300,00	883.378,13
Außerordentliche Erträge	81.001,56	294.865,94	0,00	294.865,94
./. außerordentliche Aufwendungen	28.931,56	32.018,89	0,00	32.018,89
= außerordentliches Ergebnis	52.070,00	262.847,05	0,00	262.847,05
Jahresergebnis	53.225,73	264.925,18	-881.300,00	1.146.225,18

6.3 Plan-Ist-Vergleich

In § 52 GemHKVO ist geregelt, dass im Jahresabschluss die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen gegenüber gestellt werden.

Die Art der Darstellung erfolgt nach den verbindlich vorgegebenen Mustern des § 50 GemHKVO.

Ein Plan-Ist-Vergleich ist aus Controllingzwecken unabdingbar. Nur so kann eine vollumfängliche Beurteilung der Haushalts- und Wirtschaftslage erfolgen. Bei bedeutenden Abweichungen ist die Stadt Diepholz so in der Lage gegenzusteuern.

6.4 Planabweichungen

Bei folgenden Positionen liegen erhebliche Planabweichungen vor:

Bezeichnung	Betrag
Steuern und Abgaben	+1.552.743,06 €
Öffentlich-rechtl. Entgelte	+33.159,76 €
Zinsen u. ähnl. Finanzerträge	-128.272,79 €
Sonstige ordentliche Erträge	+112.238,72 €
Personalaufwendungen	208.117,55 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-163.665,43 €
Abschreibungen	-12.288,80 €
Transferaufwendungen	934.208,14 €

Steuern und Abgaben

Mit rd. 67,75 % der Gesamterträge stellen die Steuern und Abgaben die größte Position in der Ergebnisrechnung dar. Die gesamten Steuererträge lagen rd. 1,5 Mio. € über den geplanten Ansätzen.

Im Vergleich zum Vorjahr war bei den Gewerbesteuererträgen ein Anstieg von rd. 1,3 Mio € zu verzeichnen. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen auf die Anhebung des Hebesatzes von 320 v. H. auf 340 v. H. zurückzuführen. Die Vorauszahlungen liegen mit rd. 1,46 Mio € über dem Vorauszahlungsbetrag des Vorjahres.

Bei den Einnahmen aus den Einkommenssteueranteilen konnte im Jahr 2014 ein Mehrertrag von rd. 219.655 € erzielt werden. Bedingt ist dieser Anstieg durch die gute konjunkturelle Lage sowie die geringe Arbeitslosenquote.

Öffentlich-rechtliche Entgelte

Die hier entstandenen Mehrerträge bestehen in der Hauptsache aus zusätzlichen Erträgen bei den Verwaltungs- und Benutzungsgebühren.

Zinsen und ähnliche Finanzerträge

Die Verluste begründen sich darin, dass beim Ansatz der Gewinnanteile der Abzug der Steuern nicht berücksichtigt wurde und somit keine Mehrerträge durch tatsächliche Zinseinnahmen erwirtschaftet werden konnten.

Sonstige ordentliche Erträge

Bei den sonstigen ordentlichen Erträgen konnten die Mindererträge bei den Konzessionsabgaben von rd. 165.000 € durch Mehrerträge aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen und Erträgen aus der Auflösung von Beihilferückstellungen sowie

Mehrerträgen bei den Bußgeldern und Säumniszuschlägen gedeckt werden, so dass sich Mehreinnahmen von rd. 112.000 € ergeben haben.

Personalaufwendungen

Der Anteil der Personalaufwendungen beträgt im Haushaltsjahr 2014 etwas mehr als ¼ der gesamten Aufwendungen. Die Personalkosten sind trotz der Besoldungs- und Tarifsteigerungen im Rahmen der Planungen geblieben.

Aufgrund der Besoldungs- und Tarifsteigerungen werden die Personalkosten auch in den folgenden Jahren weiter steigen. Die Überschreitung des Planansatzes um rd. 210.000 € ist bedingt durch die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen. Diese liegen mit rd. 380.000 € über den geplanten Ansätzen, da die Besoldungserhöhungen für die Jahre 2015 und 2016 bereits berücksichtigt wurden.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen, sonstigen Aufwendungen

Bei den Sach- und Dienstleistungen konnten im Haushaltsjahr 2014 Einsparungen im Unterhaltungsbereich realisiert werden. Mehraufwendungen konnten innerhalb der Budgets der Teilhaushalte und Produkte durch Sollverschiebungen aufgefangen werden. Eine Haushaltsüberschreitung in Höhe von 1.384.653,00 € wurde durch den Rat der Stadt Diepholz genehmigt. Weitere Überschreitungsanzeigen von insgesamt 28.900,00 € hat der Bürgermeister bis zu jeweils 10.000,00 € genehmigt.

Bei den Abschreibungen konnten im Haushaltsjahr 2014 Einsparungen von rd. 12.300,00 € verzeichnet werden. Hierdurch wird deutlich, dass mittlerweile eine sehr gute Planung des Ressourcenverbrauches stattfindet.

Bei den Sonstigen Aufwendungen kam es in 2014 zu Einsparungen in Höhe von rd. 182.000,00 €. Hiervon entfallen 70.000,00 € auf die Deckungsreserve. Die verbleibenden rd. 112.000,00 € an Einsparungen verteilen sich in Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige, sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Geschäftsaufwendungen und Steuern, Versicherungen und Schadensfälle.

Transferaufwendungen

Aufgrund der hohen Steuereinnahmen der Vorjahre stellt die Kreisumlage mit 60,07 Prozent den größten Posten bei den Transferaufwendungen dar.

In 2014 wurden Einsparungen von rd. 934.208,14 € zum Planansatz erzielt. Dieses hängt mit der Einbuchung einer Rückstellung für die Kreisumlage für 2016 in Höhe von 980.000,00 € zusammen. Die Bildung der Rückstellung konnte aufgrund des guten Jahresabschlusses erfolgen, da überplanmäßige Erträge aus der Gewerbesteuer zu einer erhöhten Kreisumlage 2016 führen werden. Bedingt durch die überplanmäßigen Erträge lag auch die Gewerbesteuerumlage rd. 240.000,00 € höher als geplant.

Einsparungen wurden bei den Zuweisungen an verbundene Unternehmen erzielt. Sie lagen mit rd. 125.000,00 € unter den geplanten Ansätzen, da eine Zuweisung an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH für Konversionsmaßnahmen nicht getätigt wurde. Eine weitere Einsparung erfolgte durch die Verlustübernahme für die Bäder und die DVG an die Stadtwerke Huntetal GmbH.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Gem. § 59 Nr. 6 GemHKVO sind ungewöhnliche, selten vorkommende oder periodenfremde Aufwendungen und Erträge, insbesondere Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen sowie Erträge aus der Herabsetzung von Schulden und Rückstellungen, außer bei Abgaben, bei abgabeähnlichen Entgelten, bei allgemeinen Zuweisungen, bei außerplanmäßigen Abschreibungen wegen unterlassener Instandhaltung und bei Rückzahlungen, als außerordentliche Erträge und Aufwendungen auszuweisen.

Die Stadt Diepholz hat im Jahresabschluss 2014 außerordentliche Erträge in Höhe von 294.865,94 € ausgewiesen.

Die wesentliche Position sind hier Gewinne aufgrund von Grundstücksverkäufen oberhalb des Buchwertes in Höhe von 264.687,17 €

Im abgelaufenen Haushaltsjahr hatte die Stadt Diepholz außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 32.018,89 € zu verbuchen.

Die größte Aufwendung waren Aufwendungen für den Abriss des Gebäudes Willenberg 7 nach einem Brandschaden.

Der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen für das Jahr 2014 beträgt 262.847,05 €

7 Finanzrechnung

7.1 Allgemeines

Gem. § 51 Abs. 1 GemHKVO werden in der Finanzrechnung die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen abgebildet. Wie die Ausweisung zu erfolgen hat, ist in § 51 Abs. 1 Nr. 1-6 GemHKVO geregelt.

Im Ergebnis zeigt die Finanzrechnung, wie sich der Bestand an Zahlungsmitteln entwickelt hat.

Zu unterscheiden sind Ein- und Auszahlungen

- aus laufender Verwaltungstätigkeit,
- für Investitionstätigkeit,
- für Finanzierungstätigkeit.

Welche Zahlungen dieser Gliederung im Einzelnen zuzuordnen sind, ergibt sich aus § 3 Nr. 1 - 10 GemHKVO.

Die Finanzrechnung ist in den Kontenklassen 6 (Einzahlungen) und 7 (Auszahlungen) gemäß Kontenrahmenplan des Landes Niedersachsen weiter unterteilt.

Die Finanzrechnung ist gem. § 51 Abs. 2 GemHKVO in Staffelform aufgestellt worden.

Sowohl die geforderte Saldenbildung als auch der Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn und am Ende des Jahres wurden entsprechend § 51 Abs. 1 GemHKVO ausgewiesen.

7.2 Eckdaten/Jahresergebnis

	Ist 2013	Ist 2014	Plan 2014	Abweichung
	€			
Summe d. Einz. a. lfd. Verwaltungstätigkeit	22.875.761,69	25.221.631,81	23.879.600,00	1.332.031,81
./. Summe d. Ausz. a. lfd. Verwaltungstätigkeit.	23.620.212,70	22.462.675,06	23.483.900,00	-1.021.224,94
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	744.451,01	2.748.956,75	395.700,00	2.353.256,75
Summe der Einz. a. Investitionstätigkeit	2.624.800,94	1.769.276,94	3.446.100,00	-1.676.823,06
./. Summe der Ausz. a. Investitionstätigkeit	4.770.524,63	3.902.833,37	3.790.000,00	112.833,37
Saldo aus Investitionstätigkeit	2.145.723,69	-2.133.556,43	-343.900,00	-1.789.656,43
Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	-2.890.174,70	615.400,32	51.800,00	563.600,32
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-53.598,47	-51.539,88	-51.800,00	260,12
Finanzmittelbestand	-2.943.773,17	563.860,44	0,00	563.860,44
Saldo aus haushaltsunwirks. Vorgängen	1.287,45	-1.502,00	0,00	-1.502,00
Saldo der Finanzrechnung	-2.942.485,72	562.358,44	0,00	562.358,44
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln (01.01.2014)	9.241.743,64	6.299.257,92		
Endbestand an Zahlungsmitteln	6.299.257,92	6.861.616,36		

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr einen Finanzmittelüberschuss in Höhe von 615.400,32 € aus. Der Überschuss setzt sich aus der Differenz des Bestandes aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.748.956,75 € und dem Saldo aus Investitionstätigkeit -2.133.556,43 € zusammen.

Der Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen beträgt -1.502,00 €

Zum Jahresabschluss 2014 ergibt sich ein Endbestand an Zahlungsmitteln von 6.861.616,36 €

7.3 Plan-Ist-Vergleich

In § 52 GemHKVO ist geregelt, dass im Jahresabschluss die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen gegenüber gestellt werden.

Die Art der Darstellung erfolgt nach den verbindlich vorgegebenen Mustern des § 50 GemHKVO.

Ein Plan-Ist-Vergleich ist aus Controllingzwecken unabdingbar. Nur so kann eine vollumfängliche Beurteilung der Haushalts- und Wirtschaftslage erfolgen. Bei bedeutenden Abweichungen ist die Stadt Diepholz so in der Lage gegenzusteuern.

7.4 Planabweichungen

Bei folgenden Positionen im investiven Bereich liegen erhebliche Planabweichungen vor:

Bezeichnung	Betrag in €
Zuwendungen für Investitionen	-296.936,68
Veräußerung von Sachvermögen	289.909,07
Veräußerung von Finanzvermögen	-2.034.100,00
Sonstige Investitionstätigkeit	311.041,31
Erw. v. Grundstücken u. Gebäuden	-86.175,65
Baumaßnahmen	-94.059,88
Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-427.840,66
Aktivierbare Zuwendungen	410.909,56

Zuwendungen für Investitionen

Der Planansatz im Haushaltsjahr 2014 konnte hier nicht erreicht werden, da erwartete Einzahlungen aus Zuwendungen, insbesondere im Bereich des Straßenbaus, nicht eingegangen sind. Es konnten keine endgültigen Abrechnungen erreicht werden.

Veräußerung von Sachvermögen

Durch die Ausweisung des neues Baugebietes Fladderstraße-Nord konnten in 2014 erheblich mehr Grundstücke veräußert werden als geplant.

Veräußerung von Finanzvermögen

Aufgrund der erzielten hohen Finanzmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit konnte die Veräußerung von Finanzvermögen für die Sicherstellung der Liquidität unterbleiben.

Sonstige Investitionstätigkeit

Bedingt durch die Rückzahlung einer Ausleihung von der Diepholzer Verkehrsgesellschaft mbH wurde bei der sonstigen Investitionstätigkeit ein Überschuss erwirtschaftet.

Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Es wurde das Vorkaufsrecht für eine Fläche an der Steinfelder Straße ausgeübt, die Abwicklung erfolgte jedoch nicht mehr im Haushaltsjahr 2014, so dass die Restmittel als Reste in das Folgejahr übertragen wurden.

Weiterhin wurden diverse Flächen erworben.

Baumaßnahmen

Einen erheblichen Anteil an den Baumaßnahmen tragen mit 1,34 Mio Euro die Tiefbaumaßnahmen. Verschiedene Baustraßen wurden im Haushaltsjahr 2014 endgültig fertiggestellt und abgerechnet.

Weiterhin wurde mit dem Ausbau der Planstraße A im Gewerbegebiet Kielweg begonnen, der Fuß- und Radweg Lohnwiesen wurde erstellt.

Erwerb von beweglichem Sachvermögen

Hier wurde der Planansatz nicht erreicht, es liegt eine Unterschreitung von rd. 427.800,00 Euro vor. Begründet wird diese Unterschreitung damit, dass eine Drehleiter für die Feuerwehr Diepholz zwar ausgeschrieben wurde, es erfolgte jedoch keine Abrechnung im Haushaltsjahr 2014. Die vorgesehenen Mittel wurden in das Haushaltsjahr 2015 übertragen. Ebenso verhält es sich mit Fahrzeugteilen für den Bauhof, hier erfolgte bereits eine Ausschreibung sowie die entsprechende Beauftragung, die Lieferung wird erst in 2015 stattfinden.

Erwerb von Finanzvermögen

Neben der jährlichen Rückzahlung von Ausleihungen wurde im Haushaltsjahr 2014 eine größere Rückzahlung für das Baugebiet Lohnwiesen getätigt. Die Mittel wurden auf die jeweilige Anlage des Finanzvermögens eingezahlt und stehen somit für künftige Investitionen zur Verfügung.

Aktivierbare Zuwendungen

Der Planansatz wurde im Haushaltsjahr 2014 um rd. 410.900 € überschritten.

Insbesondere die Investitionszuschüsse für die „Soziale Stadt“ haben hier zur Überschreitung des Planansatzes geführt. Die Investitionszuschüsse standen als Reste aus dem Vorjahr zu Verfügung.

Weiterhin ausgezahlt wurden Zuschüsse für investive Maßnahmen an den Landkreis Diepholz, an verbundene und private Unternehmen sowie an übrige Bereiche.

8 Anhang

Der Anhang nach § 128 Abs. 2 NKomVG soll durch notwendige oder vorgeschriebene Angaben dazu beitragen, dass mit dem Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltswirtschaft und der finanzwirtschaftlichen Lage vermittelt wird. Die grundsätzlichen Anforderungen ergeben sich aus § 55 Abs. 1 GemHKVO. Danach sind in den Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis- sowie Finanzrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei werden die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert.

Gem. § 55 Abs. 2 GemHKVO sind hier insbesondere anzugeben und zu erläutern:

- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit Begründung, wobei der Einfluss gesondert darzustellen ist,
- Art und Höhe der wesentlichen außerordentlichen Erträge und Aufwendungen,
- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungswerte,
- Haftungsverhältnisse, die auch dann anzugeben sind, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.
- noch nicht abgedeckte Fehlbeträge, die nach den einzelnen Jahren getrennt angegeben werden.

Die Stadt Diepholz hat in ihrem Jahresabschluss Erläuterungen zu den wesentlichen Abweichungen in der Ergebnis- und Finanzrechnung vorgenommen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die die Stadt Diepholz angewandt hat, sind im Anhang zur Bilanz dargestellt. Das Vermögen wurde zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Als Abschreibungsmethode fand ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung.

Veränderungen oder Ergänzungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden in einer Ergänzung zum Bilanzierungshandbuch dargestellt.

Für das Jahr 2014 wurde folgende Ergänzung eingefügt: Bei der Aktualisierung der Grundstücke in der Anlagenbuchführung ist aufgefallen, dass sich ein Grundstück (Diepholz-Fl. 04 Flst. 018/002) bereits vor dem 01.01.2009 im Vermögen der Stadt Diepholz befunden hat, aber dieses auf Grund eines Übertragungsfehlers nicht in die Anlagenbuchführung aufgenommen wurde. Da eine Änderung der Eröffnungsbilanz nicht mehr möglich ist, wird das Grundstück im laufenden Jahr gegen Reinvermögen (2001000) eingebucht. Dieselbe Buchung wäre auch mit der Aufnahme des Grundstückes in die Eröffnungsbilanz erfolgt.

Eine Beschreibung der Bewertungsmethoden fand in der Eröffnungsbilanz statt.

Die Art und Höhe der wesentlichen außerordentlichen Erträge und Aufwendungen wurde in der Ergebnisrechnung dargestellt.

8.1 Rechenschaftsbericht

In § 128 Abs. 1 Satz 2 NKomVG ist festgelegt, dass der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern ist. Im Rechenschaftsbericht sind nach § 57 Abs.1 Satz 1 GemHKVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und der finanzwirtschaftlichen Lage der Stadt nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei muss eine Bewertung der Jahresabschlussrechnung vorgenommen werden.

Der Rechenschaftsbericht der Stadt Diepholz entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Er bietet einen sehr detaillierten Überblick über die drei Komponenten des doppischen Systems, die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung. Er enthält ausführliche Erläuterungen um ein nachvollziehbares Bild der finanziellen Situation der Stadt Diepholz darzustellen. Außerdem wird mit Hilfe von Grafiken verdeutlicht, welche Positionen für die Ein- und Ausgaben der Stadt relevant sind.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Rechenschaftsbericht sehr ausführlich und gut strukturiert die finanzielle Lage der Stadt Diepholz darstellt und erläutert.

8.2 Anlagenübersicht

Gem. § 56 Abs. 1 GemHKVO sind in der Anlagenübersicht der Stand des immateriellen Vermögens, des Sachvermögens ohne Vorräte und ohne geringwertige Vermögensgegenstände sowie das Finanzvermögen ohne Forderungen jeweils zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen.

Die Gliederung der Anlagenübersicht wird nach dem verbindlichen Muster 16 der Anlage zur GemHKVO erstellt und richtet sich nach der Bilanz.

In der Anlage zum Jahresabschluss befindet sich eine Anlagenübersicht die nach dem Muster 16 der GemHKVO erstellt wurde. Die erforderlichen Daten wurden, untergliedert nach immateriellen Vermögensgegenständen, Sachvermögen und Finanzvermögen, dargestellt.

8.3 Schuldenübersicht

Nach § 56 Abs.3 GemHKVO sind in der Schuldenübersicht, nach dem verbindlichen Muster 17 als Anlage zur GemHKVO, die Schulden der Stadt nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres, gegliedert in Betragsangaben, mit den tatsächlichen noch bestehenden Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von über einem Jahr bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren.

Die Stadt Diepholz hat die gesetzlich geforderte Schuldenübersicht dem Anhang des Jahresabschlusses beigelegt.

8.4 Forderungsübersicht

Der § 56 Abs. 2 GemHKVO schreibt vor, dass in der Forderungsübersicht nach dem verbindlichen Muster 18 als Anlage zur GemHKVO die Forderungen der Gemeinde dargestellt werden. Es ist jeweils der Gesamtbetrag am Abschlusstag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem Jahr bis fünf Jahre und mehr als fünf Jahre sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlusstag anzugeben.

Die Stadt Diepholz hat die gesetzlich geforderte Forderungsübersicht dem Anhang des Jahresabschlusses beigefügt.

8.5 Übersicht der Haushaltsreste

Nach § 128 Abs. 3 Nr. 5 NKomVG ist dem Anhang zum Jahresabschluss eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Die nach § 20 GemHKVO zulässigen Haushaltsreste sind gemäß § 25 Abs. 2 GemHKVO zur Bewirtschaftung lediglich in der Haushaltsüberwachungsliste für das Folgejahr vorzutragen. Da sie das Folgejahr belasten wenn sie in Anspruch genommen werden, müssen sie nach § 54 Abs. 5 GemHKVO als Vorbelastungen unter der Bilanz vermerkt werden.

Nähere Ausführungen zu diesem Bereich sind unter Punkt 5.3 dieses Berichtes dargestellt.

8.6 Nebenrechnungen

Gem. § 56 Abs. 4 GemHKVO sind dem Anhang zum Jahresabschlusses eine Nebenrechnung zur Ermittlung und Verwendung der aus speziellen Entgelten für die Inanspruchnahme leitungsgebundener Einrichtungen gedeckten Abschreibungen beizufügen, soweit das abgabenrechtlich zur Berücksichtigung von Abschreibungserlösen bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes erforderlich ist.

Die Stadt Diepholz hat für die kostenrechnende Einrichtung „Schmutzwasserkanalisation“ eine Nebenrechnung erstellt.

9 Kassenprüfung

Der Bericht der Kassenprüfung 2014 datiert vom 28.05.2014.

Die Kassenprüfung hat ergeben, dass

- der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird, die Einnahmen und Ausgaben überwiegend rechtzeitig und vollständig eingezogen werden,
- die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde zeitnah durchgeführt werden, allerdings eine Verbesserung der Dokumentation der Vollstreckungen empfohlen wird,
- sowohl Haupt- als auch Grundbuch ordnungsgemäß geführt werden,

- die zahlungsbegründenden Unterlagen zumeist vorhanden sind,
- der tägliche Bestand an Bargeld den notwendigen Umfang grundsätzlich nicht überschreitet,
- im Übrigen die Kassenaufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt werden
- die „Dienstanweisung über die Regelung von Barauszahlungsgeschäften außerhalb der Stadtkasse“ vom 05.09.2012 überarbeitet werden sollte.

10 Vergabewesen

Der Bericht über die Prüfung von Vergaben im Haushaltsjahr 2014 bei der Stadt Diepholz datiert vom 20.10.2015.

Bemerkungen für den Schlussbericht über die Prüfungen zum Haushaltsjahr 2014 haben sich nicht ergeben.

11 Zusammenfassung der Prüfung

Der Haushalt 2014 wurde aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates und der Verwaltung nach den allgemein gültigen Haushaltsgrundsätzen ausgeführt.

Die Bücher werden bei der Stadt Diepholz seit dem 01.01.2009 nach den Regeln der doppelten Buchführung in Gemeinden (Doppik) geführt.

Der Jahresabschluss 2014 wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bildet die Haushaltswirtschaft des Jahres 2014 ab. Wesentliche Ereignisse und besondere Vorkommnisse wurden im Rechenschaftsbericht erläutert.

Der Jahresabschluss ist gut gegliedert und jederzeit nachvollziehbar. Alle gesetzlich geforderten Bestandteile sind vorhanden.

Zusammenfassend lässt sich bestätigen, dass der Jahresabschluss der Stadt Diepholz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild darstellt und die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse widerspiegelt.

12 Prüfungsergebnis

Der Jahresabschluss 2014, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie dem Anhang mit Anlagen wurde unter Einbeziehung der Buchführung für das Haushaltsjahr 2014 geprüft.

Gem. § 129 Abs. 1 NKomVG ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den

Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Informationen über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Diepholz sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht Ergebnis- und Finanzrechnung auf Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Die Prüfung wurde in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen der Stadt Diepholz durchgeführt. Durch diese kollegiale Zusammenarbeit konnte die Prüfung zügig, in einer hohen Qualität und für beide Seiten konstruktiv durchgeführt werden.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwänden geführt.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt Diepholz.

Der jetzt erstellte Jahresabschluss ist der sechste seit Einführung der Doppik. Durch die gute Qualität des Jahresabschlusses 2014 kann die Stadt Diepholz verlässliche Daten für die zukünftigen Haushaltsplanungen nutzen. Außerdem bieten die gut aufgearbeiteten Daten über den Haushaltsvollzug wesentliche Informationen für den Rat der Stadt Diepholz. Aufgrund dieser Daten kann so der Rat der Stadt Diepholz die weitere Entwicklung der Stadt planen.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes bestehen keine Bedenken, dass der Rat der Stadt Diepholz über den Jahresabschluss 2014 beschließt sowie dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

D i e p h o l z , 0 2 . 0 9 . 2 0 1 6

Rechnungsprüfungsamt

des Landkreises Diepholz

Brinkmann